

Reglement für die Generalversammlungen des Verbandes der schweizerischen geographischen Gesellschaften : angenommen in der Generalversammlung vom 9. Juni 1881

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Jahresbericht der Geographischen Gesellschaft in Bern**

Band (Jahr): **4 (1881-1882)**

PDF erstellt am: **05.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-320932>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Reglement

für die

Generalversammlungen des Verbandes der schweizerischen geographischen Gesellschaften.

Angenommen in der Generalversammlung vom 9. Juni 1881.

Art. 1. Jede der dem Verbands angehörnden Gesellschaften hat in der Generalversammlung eine der Zahl ihrer Mitglieder entsprechende Stimmenzahl.

Art. 2. Die im zweiten Alinea des Art. 5 vorgesehenen eventuellen Kosten werden von den Gesellschaften im Verhältnisse zu ihrer Mitgliederzahl bestritten.

Art. 3. Die Generalversammlung bezeichnet jedes Jahr die Gesellschaft, welche als Vorort im nächsten Jahre die Geschäfte zu führen hat.

Art. 4. Das gegenwärtige Reglement kann jederzeit von der Generalversammlung auf Verlangen einer dem Verbands angehörigen Gesellschaft abgeändert oder revidirt werden.

Statuts

de

l'Association des Sociétés suisses de Géographie.

Révisés par l'Assemblée générale du 9 Juin 1881.

Art. 1. Les Sociétés suisses de Géographie et les Sociétés poursuivant le même but, qui ont adhéré aux présents statuts, unissent leurs efforts en vue du progrès de la science, du commerce et des explorations.

Art. 2. Les Assemblées générales ordinaires auront lieu régulièrement au mois d'août alternativement au siège de l'administration en charge (Vorort).

Art. 3. L'administration en charge gère les affaires courantes de l'Association; elle est compétente pour convoquer les Sociétés ou leurs délégués pour des Assemblées extraordinaires.